

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1647K – EINSCHRÄNKUNG DER PRIVATHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Die Privathaftpflicht gemäß Abschnitt II ABH erstreckt sich nur auf Artikel 12, Punkt 1.1 und 2 ABH (Risiko als Wohnungsinhaber).